



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 25. Oktober 1963

Teil II Nr.91* 1 *

Tag	Inhalt	Seite
20.9.63	Dritte Verordnung über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe	707
15. 10. 63	Anordnung über die Gründung der VVB Rohrleitungen und Isolierungen	708
1. 9. 63	Anordnung über die Industrie-Institute an den Universitäten und Hochschulen	708
16.9.63	Anordnung über das Statut des Instituts für Fachschulwesen	710
15. 10. 63	Anordnung über die Bildung und Verwendung eines Fonds Handelsrisiko bei den Industrieläden	711
	Berichtigung	712
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	712
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	713

Dritte Verordnung* über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe.

Vom 20. September 1963

Entsprechend § 1 Abs. 2 der Zweiten Verordnung vom 28. September 1961 über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBl. II S. 473) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Über die im § 1 Absätzen 1 und 3 der Zweiten Verordnung vom 28. September 1961 festgelegten Tilgungsbeträge hinaus werden im Jahre 1963 folgende weitere Tilgungszahlungen geleistet:

- Inhaber von Anteilrechten, die bis zum 31. Dezember 1963 das gesetzlich festgelegte Rentenalter erreichen bzw. in den vorangegangenen Jahren erreicht haben und deren Anteilrechte nach dem Stand vom 31. Dezember 1962 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge einen Bestand bis zu 500 DM aufweisen, erhalten das Restguthaben ausgezahlt.
- Inhaber von Anteilrechten, die bis zum 31. Dezember 1963 das gesetzlich festgelegte Rentenalter er-

reichen bzw. in den vorangegangenen Jahren erreicht haben und deren Anteilrechte nach dem Stand vom 31. Dezember 1962 nach Abzug aller bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Tilgungsbeträge einen Bestand über 500 DM aufweisen, erhalten 100 DM ausgezahlt.

(2) Die Auszahlungen gemäß Abs. 1 erfolgen ab 14. Oktober 1963. Ausgegebene Tilgungsscheine sind zur Auszahlung vorzulegen.

(3) Für die gemäß Abs. 1 zu tilgenden Beträge der Anteilrechte endet die Anleiheverzinsung am 31. Dezember 1962.

§ 2

Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4 und 5 der Verordnung vom 22. September 1958 über die Tilgung der Anteilrechte von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik an der Altguthaben-Ablösungs-Anleihe (GBl. I S. 688) finden auf die Tilgungszahlungen gemäß § 1 Anwendung

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. September 1963

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister der Finanzen
R u m p f

St o p h
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

** VO (GBl. II 1961 Nr. 71 S. 473)